

Abschrift

Aktenzeichen:  
21 C 621/13



Amtsgericht Böblingen

Kopie an Mdt.: Kenntnis Zahlung	Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:	Kopie an Mdt.: Rückspr.
<b>EINGEGANGEN</b>		03. Juni 2013	zda
		Anwaltskanzlei Czap	

Verkündet am  
23.05.2013

Göltenbott, Alnspr  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Wolf-Dieter Czap**, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Böblingen

am 23.05.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 16.05.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.915 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus je 1.457,75 € seit 2.1.2012 und 18.2.2012 sowie weitere 265,70 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.2.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 5830 €.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über das Entgelt aus einem Vertrag über die Werbeflächenbelegung auf einem Fahrzeug.

Die Klägerin vermittelt an Gewerbetreibende entsprechende Werbeflächen auf Fahrzeuge.

Nachdem die Klägerin mit der Beklagten einen Termin abgesprochen hatte, schloss der Mitarbeiter der Klägerin L am 28.6.2011 mit der Beklagten einen Werbeflächenmietvertrag für die Dauer von 5 Jahren für ein Fahrzeug des Stadtbetriebs B zum Preis von netto 2.450 €, zahlbar in zwei Raten.

Am 15.12.2011 übersandte die Klägerin eine Auftragsbestätigung. Mit Schreiben vom 20.12.2011 erhielt die Beklagte einen Korrekturabzug und gleichzeitig eine Rechnung in Höhe von 1.457,50 € brutto.

Die Beklagte trat mit Schreiben vom 20.12.2011 (Anl. B 3 Bl. 38 d.A.) zurück mit der Begründung, der sei Vertrag durch die Sekretärin unterschrieben worden. Diese sei nicht vertretungsbe-rechtigt.

Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Am 6.2.2012 erteilte die Klägerin eine weitere Rechnung in Höhe von 1.457,50 € brutto, die der Beklagten am 9.2.2012 zuzuging.

Mit Schreiben vom 22.3.2012 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung zur Zahlung auf. Hieraus entstanden Rechtsanwaltskosten in Höhe von 265,70 €, die die Klägerin an ihren Anwalt am 11.4.2012 bezahlte.

Am 12.4.2012 wurde das u.a. mit der Werbung der Beklagten belegte Fahrzeug an die Stadtbetriebe B ausgeliefert. Mit Schreiben vom 19.4.2012 hat die Beklagte den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und kündigte diesen gemäß § 649 S. 1 BGB.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge I habe das Schreiben des Stadtbetriebs B vom 31.3.2011 (Bl. 52 d.A.) im Rahmen der Vertragsverhandlung mit der Beklagten vorgelegt.

Die Klägerin ist der Auffassung, es handle sich beim vorliegenden Vertrag um einen Mietvertrag mit einzelnen werkvertraglichen Elementen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.915 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz aus je 1.457,75 € seit 2.1.2012 und 18.2.2012 sowie weitere 265,70 € zzgl. 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz hieraus seit 20.2.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Mitarbeiter der Klägerin habe den Eindruck erzeugt, der Vertrag käme mit dem Stadtbetrieb E zustande. Sie behauptet, er habe das Schreiben des Stadtbetrieb E ohne Datum (Anl. B 1 Bl. 38 d.A.) vorgelegt.

Sie ist der Auffassung, der Vertrag sei unwirksam, weil der Mitarbeiter L mangels Vertretungsvollmacht keine Annahmeerklärung abgegeben habe. Die Klägerin habe jedenfalls die Annahme des Angebots der Beklagten nicht rechtzeitig angenommen.

Die Beklagte ist der Meinung, es liege gar kein annahmefähiges Angebot vor, weil die Hauptpflichten im Vertrag nicht ausreichend bezeichnet seien, insbesondere fehle es an Angaben zum Aussehen, Größe, Zeitpunkt der Veröffentlichung, Art und Typ des Fahrzeugs, sowie seine Einsatz-

weise.

Die Beklagte sei durch den Mitarbeiter L auch nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Die Gestaltung des Vertrags und die Äußerungen des Mitarbeiters L ließen auf bedingten Täuschungsvorsatz schließen. Im übrigen habe die Beklagte den Vertrag mit Schreiben vom 12.2.2011 gekündigt. Auch liege keine ordnungsgemäße Abrechnung des gekündigten Werkvertrags gem. § 649 Satz 2 BGB vor.

Hilfsweise macht die Beklagte geltend, sie habe einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Klagforderung. Durch mündliche Angaben des Vertreters oder durch die Formulargestaltung habe der Vertrag Umstände geschaffen, aus denen die Beklagte den Schluss ziehen musste, dass sie einen Vertrag mit der örtlichen Institution eingehe. Hierin liege eine schuldhaftige Pflichtverletzung, die einen Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin begründe.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgerichts Böblingen ist aufgrund der wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien im Vertrag vom 28.6.2011 örtlich zuständig.

Die Klage ist auch in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Bezahlung des Entgelts in Höhe von 2.915 € aus dem Vertrag v. 28.6.2011 sowie auf Bezahlung von Verzugszinsen, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie auf Prozesszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Bezahlung von 2.915 € aus dem Werbeflächenmietvertrag v. 28.6.2011.

1.

Der Vertrag ist wirksam zustandegekommen.

Die Beklagte hat, vertreten durch ihre Mitarbeiterin, das Angebot der Klägerin, vertreten durch den Zeugen I, angenommen.

Die Beklagte hat nicht schlüssig dargelegt, inwieweit der Mitarbeiter L nicht vertretungsberechtigt war. Hierzu hätte die Beklagte substantiiert vortragen müssen. Ein bloßes Bestreiten reicht

hierfür nicht aus, nachdem der Mitarbeiter L durch die Klägerin telefonisch angemeldet war und dieser die Formulare der Klägerin zur Vertragsunterzeichnung vorlegte.

Alle wesentlichen Bestandteile des Vertrags, nämlich Vertragsgegenstand (Beschriftung eines näher bezeichneten Feldes auf einem Fahrzeug für den Stadtbetrieb E aufgrund entsprechender Druckvorlage der Beklagten) Laufzeit und Entgelt sind im Vertragsformular enthalten.

2.

Der Vertrag ist mangels Anfechtungsgrund (arglistige Täuschung) nicht wirksam angefochten worden. Die Beklagte hat nicht schlüssig dargelegt, worin die Täuschungshandlung des Vertreters der Klägerin bestand. Selbst wenn man unterstellt, der Vertreter habe das Schreiben ohne Datum (Anl. B 1) vorgelegt, ergibt sich hieraus keineswegs, dass ein Vertrag mit dem Stadtbetrieb B abgeschlossen werden sollte. Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, dass der Mitarbeiter eine solche Äußerung getätigt hat. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten telefonischen Terminvereinbarung und der Vertragsgestaltung ist offenkundig, dass der Vertrag mit der Klägerin zustandekommt.

3.

Der Vertrag wurde durch die Erklärung der Beklagten vom 20.12.2011 nicht wirksam gekündigt, weil es an einem wichtigen Grund fehlt.

a.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist auch bei Mietverträgen möglich. Der vorliegende Vertrag ist im wesentlichen ein Mietvertrag, weil es um die Nutzung einer bestimmten Fahrzeugfläche zu Werbezwecken geht. Anders als beim Werkvertrag geht es hierbei nicht um die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs (Palandt-Weidenkaff, BGB, 72.Aufl. 2013, Einf.v.§ 535 Rn 36 aE; Palandt-Sprau,aaO, Einf.v.§ 631 Rn 31).

Ein wichtiger Grund für die Kündigung ist nicht vorgetragen.

4.

Die Beklagte hat keinen Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin in Höhe von 2.915 €, mit dem sie hilfsweise aufrechnet, weil die Klägerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen, geführt durch einen Mitarbeiter, keine Pflichten, etwa durch fehlerhafte Angaben über den Vertragspartner, verletzt hat. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 2. verwiesen werden.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 1.457,75 €, seit 2.1.2012 und 18.2.2012 gem. §§ 286 Abs. 1, 2 Ziff. 2, 288 Abs. 2 BGB, auf Bezahlung vorgerichtliche Rechts-

anwaltskosten in Höhe von 265,70 € gem. §§ 280, 286 BGB und auf Bezahlung von Prozesszinsen hieraus gem. § 291 BGB.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S. 1 ZPO.

Richterin am Amtsgericht